

Alfred Wolk  
Wiemstraße 32 a  
48351 Everswinkel  
02582 7147  
alfred-wolk@web.de

2017-01-23

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Nordrhein-Westfalen  
Postfach 20 04 44  
z. Hd. Frau Held  
40102 Düsseldorf

Verstoß gegen das Datenschutzgesetz durch die Gemeinde Everswinkel im Rahmen eines Bauleitverfahrens

Sehr geehrte Frau Held,

im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit habe ich bei der Durchführung der 34. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 56 „Königskamp II“ Stellungnahmen bei der Gemeinde Everswinkel eingereicht (siehe Anhang 1 – 4).

Bei der kommunalpolitischen Auseinandersetzung im Bezirksausschuss Alverskirchen, im Ausschuss für Planung und Umweltschutz und im Gemeinderat wurden meine Einwendungen zu dem o. g. Bauleitverfahren jeweils mit meinen personenbezogenen Daten veröffentlicht. Die personenbezogenen Daten wurden auch in das Ratsinformationssystem der Gemeinde Everswinkel (Internet) eingestellt und somit jedermann zugänglich gemacht.

Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Rahmen eines Bauleitverfahrens stellt einen Verstoß gegen das Datenschutzgesetz dar. Ich bitte Sie daher durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, dass zukünftig die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Rahmen eines Bauleitverfahrens durch die Gemeinde Everswinkel unterbleibt.

Die Beteiligung der Bürger bei der Änderung von Flächennutzungsplänen und der Aufstellung von Bebauungsplänen hat in unserem politischen System eine wichtige demokratische Funktion. Diese Funktion kann allerdings nur gewährleistet werden, wenn der Bürger, der seiner staatsbürgerlichen Pflicht durch die Einreichung einer Stellungnahme nachkommt, keine Nachteile erleidet.

Wird durch die Gemeinde die Anonymität im Rahmen eines Bauleitverfahrens nicht gewährleistet, sind Diffamierungen und Anfeindungen gegen die Einwender in der Öffentlichkeit

unter Umständen die Folge. Die demokratische Funktion des Beteiligungsverfahrens kann dann nicht mehr erfüllt werden.

Damit auch in der Gemeinde Everswinkel im Rahmen der Bauleitverfahren die demokratische Funktion der Bürgerbeteiligung gewahrt werden kann, bitte ich Sie, den Bürgermeister und die Mitarbeiter der Verwaltung auf die Sinnhaftigkeit der Einhaltung bestehender Regeln hinzuweisen.

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich schon im Voraus recht herzlich.

Mit freundlichem Gruß

*Alfred Wolk*

## Anhang 1

[https://www.everswinkel.de/sessionnet/WWW/buergerinfo/vo0050.php?\\_\\_kvonr=899&search=1](https://www.everswinkel.de/sessionnet/WWW/buergerinfo/vo0050.php?__kvonr=899&search=1)

Bebauungsplan Nr. 56 „Königskamp II“  
Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit  
Vorlage 008/2015  
Bezirksausschuss Alverskirchen 11.03.2015  
Ausschuss für Planung und Umweltschutz 11.03.2015  
Gemeinderat 26.03.2015

### Anlage 1 zur Vorlage 008, Seite 5

Alfred Wolk  
Wiemstraße 32 a  
48351 Everswinkel

2014-07-02

An den  
Bürgermeister der  
Gemeinde Everswinkel  
Magnusplatz 30  
48351 Everswinkel



Bebauungsplan Nr. 56 „Königskamp II“  
Stellungnahme im Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

#### 1. Problemdarstellung

Der Rat der Gemeinde Everswinkel hat in seiner Sitzung am 09.04.2014 den Beschluss gefasst, den Bauungsplan Nr. 56 „Königskamp II“ aufzustellen.

In Orten unter 2.000 Einwohnern, die im Regionalplan nicht als Allgemeine Siedlungsbereiche, sondern als Freiraum ausgewiesen sind, müssen im Interesse des Freiraumschutzes bei der Ausweisung neuer Baugebiete die besonderen Bestimmungen des Landesentwicklungsplans (LEP) und des Regionalplans beachtet werden. **Der Ortsteil Alverskirchen ist im Regionalplan Münsterland mit Zustimmung aller im Gemeinderat vertretenen Parteien als Freiraum ausgewiesen**, während der Ortsteil Everswinkel im Regionalplan als Siedlungsbereich deklariert ist.<sup>2)</sup>

„Vor dem Hintergrund des absehbaren Bevölkerungsrückgangs soll der LEP im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes noch stärker als in der Vergangenheit auf eine flächensparende, kompakte Siedlungsentwicklung und damit zugleich auf eine geringste mögliche Inanspruchnahme des Freiraums hinwirken.“<sup>2)</sup>

„Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden hat sich innerhalb des Siedlungsraumes (hier der Ortsteil Everswinkel) bedarfsgerecht, nachhaltig und umweltverträglich zu vollziehen. Der Freiraum (hier der Ortsteil Alverskirchen) ist grundsätzlich zu erhalten und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend zu sichern und funktionsgerecht zu entwickeln.“<sup>3)</sup>

Nach den Zielsetzungen des Landesentwicklungsplanes „stehen der Ausweisung neuer Baugebiete in den im Regionalplan nicht als Allgemeine Siedlungsbereiche dargestellten Ortsteilen mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern die Belange des Freiraumschutzes und die angestrebte Ausrichtung der weiteren Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche entgegen. Ihre Entwicklung soll **strikt** auf die Eigenentwicklung und die Tragfähigkeit

Seite 1 von 17

#### Einwender 1, Schreiben vom 02.07.2014

Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag:

**Zu 1.**

#### **Problemdarstellung**

##### **Regionalplan und Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW)**

Alverskirchen gehört nach Auffassung der Regionalplanung zu den Ortsteilen mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2.000 Einwohnern (aktuell etwa 1.980 Einwohner), die im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und nicht als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt sind.

Gemäß § 1(4) BauGB sind Bauleitpläne grundsätzlich den Zielen der Raumordnung, die sowohl im Regionalplan als auch vorbereitend im Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) verankert sind, anzupassen. Dies gilt nicht nur für Bauleitpläne in Ortsteilen mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2.000 Einwohnern.

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Regionalplan Münsterland, ist 2013/2014 fortgeschrieben worden und wurde in seiner überarbeiteten Fassung mit Bekanntmachung am 27.06.2014 rechtswirksam. Im Zuge des Aufstellungsverfahrens wurden u.a. die im Regierungsbezirk Münster liegenden Kommunen beteiligt. In der seitens des Einwenders genannten Sitzung des Ausschusses für Planung und Umweltschutz der Gemeinde Everswinkel am 28.05.2013 hat die Verwaltung einen Sachstandsbericht über einen Erörterungstermin bei der Bezirksregierung Münster im Zuge der Regionalplan-Fortschreibung gegeben (V-046/2013). Eine Beschlussfassung ist in einer Mitteilungsvorlage nicht erforderlich. Somit erfolgte in dieser Sitzung entgegen der Darstellung des Einwenders **keine Zustimmung aller im Gemeinderat vertretenen Parteien zur Festlegung des Ortsteils Alverskirchen als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich**.

Darüber hinaus hat die Gemeinde Everswinkel im Zuge des Verfahrens zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland einen **Antrag** auf Festlegung des Ortsteils Alverskirchen als Allgemeiner Siedlungs

Seite 5

## Anhang 2

[https://www.everswinkel.de/sessionnet/WWW/buergerinfo/vo0050.php?\\_\\_kvonr=899&search=1](https://www.everswinkel.de/sessionnet/WWW/buergerinfo/vo0050.php?__kvonr=899&search=1)

Bebauungsplan Nr. 56 „Königskamp II“  
Stellungnahme im Verfahren der öffentlichen Auslegung  
Vorlage 008/2015  
Bezirksausschuss Alverskirchen 11.03.2015  
Ausschuss für Planung und Umweltschutz 11.03.2015  
Gemeinderat 26.03.2015

Anlage 1 zur Vorlage 008, Seite 69

Alfred Wolk  
Wienstraße 32 a  
48351 Everswinkel

2014-11-01

An den  
Bürgermeister der  
Gemeinde Everswinkel  
Magnusplatz 30  
48351 Everswinkel



Bebauungsplan Nr. 56 „Königskamp II“  
Stellungnahme im Verfahren der öffentlichen Auslegung

Sehr geehrter Herr Banken,

hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme im Verfahren der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 56 „Königskamp II“ mit den dazugehörigen Anlagen.

Mit freundlichem Gruß  


Seite 1 von 66

### Einwender 1, Schreiben vom 01.11.2014

#### Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag:

Der Einwender hat bereits im Zuge der frühzeitigen Beteiligung eine ausführliche Stellungnahme abgegeben (s.o.). Hierauf und auf die Stellungnahme der Verwaltung sowie den Beschlussvorschlag wird ergänzend Bezug genommen.

#### Zu 1.

##### Ziele der Raumordnung

Die Vergabe von Grundstücken in bereits realisierten Wohngebieten in Alverskirchen ist nicht Inhalt des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens. Es ist aber richtig, dass die Gemeinde Everswinkel im Interesse der Alverskirchener Bevölkerung in der Vergangenheit Grundstücke in Neubaugebieten von Alverskirchen nicht im Sinne der engen Auslegung des Begriffs „Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung“ des OVG<sup>20</sup> ausgewiesen und vergeben hat. Die enge Auslegung des Begriffs „Bedarf der ansässigen Bevölkerung“ ist nun aber – zumindest für die Rn. 172 des Regionalplans (GEP 1999) – höchststrichlich und bestandskräftig vorgegeben.

Entgegen der Darstellung des Einwenders heißt es im OVG-Urteil aus Oktober 2013 auf S. 21-22:

*„In diesem Zusammenhang wird er (der Rat) im Zweifelsfall möglicherweise auch den substantiierten Angaben des Antragstellers nachgehen können, wonach die in den letzten Jahren baureif gemachten Grundstücke tatsächlich ganz überwiegend nicht von Ortsansässigen genutzt werden.“*

Damit hat das Gericht lediglich deutlich machen wollen, dass der Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung für weitere Baugrundstücke nicht aus der Zahl der in der Vergangenheit verkauften Grundstücke abgeleitet werden darf, weil in der Vergangenheit auch Erwerber berücksichtigt wurden, die nicht unter den engen Begriff der „Ortsan

<sup>20</sup> OVG NRW, Urteil vom 18.10.2013 - 10 D 4/11.NE.

Seite 69

## Anhang 3

[https://www.everswinkel.de/sessionnet/WWW/buergerinfo/vo0050.php?\\_\\_kvonr=933&search=1](https://www.everswinkel.de/sessionnet/WWW/buergerinfo/vo0050.php?__kvonr=933&search=1)

34. Änderung des Flächennutzungsplans  
Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit  
Vorlage 041/2015  
Bezirksausschuss Alverskirchen 23.06.2015  
Ausschuss für Planung und Umweltschutz 23.06.2015  
Gemeinderat 25.06.2015

Anlage 1 zur Vorlage 041, Seite 5

Alfred Wolk  
Wiemstraße 32 a  
48351 Everswinkel

2014-11-01

An den  
Bürgermeister der  
Gemeinde Everswinkel  
Magnusplatz 30  
48351 Everswinkel



34. Änderung des Flächennutzungsplanes  
Stellungnahme im Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Sehr geehrter Herr Banken,

hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme im Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur 34. Änderung des Flächennutzungsplans mit der dazugehörigen Anlage.

Mit freundlichem Gruß

Seite 1 von 50

### Einwender 1, Schreiben vom 01.11.2014

#### Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag:

Im Zuge eines Bauleitplanverfahrens ist regelmäßig eine **landesplanerische Abstimmung** gemäß § 34 Landesplanungsgesetz mit der Bezirksregierung Münster erforderlich. Auch im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 52 sowie der parallel durchgeführten 30. FNP-Änderung hat diese Abstimmung stattgefunden. Es wurde abschließend die FNP-Genehmigung für 30. Änderung erteilt.

Die **Vergabe von Grundstücken** in bereits realisierten Wohngebieten in Alverskirchen ist nicht Inhalt des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Es ist aber richtig, dass die Gemeinde Everswinkel im Interesse der Alverskirchener Bevölkerung in der Vergangenheit Grundstücke in Neubaugebieten von Alverskirchen nicht im Sinne der engen Auslegung des Begriffs „Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung“ des OVG<sup>1</sup> ausgewiesen und vergeben hat. Die enge Auslegung des Begriffs „Bedarf der ansässigen Bevölkerung“ ist erst jetzt – zumindest für die Rn. 172 des Regionalplans (GEP 1999) - höchstrichterlich und bestandskräftig vorgegeben.

Zur **Vorgehensweise der Bezirksregierung Münster** oder anderer Bezirksregierungen im Zuge von FNP-Genehmigungsverfahren kann die Gemeinde Everswinkel keine Aussagen treffen. Die Planungshoheit der Gemeinde gemäß § 28 GG erstreckt sich auf die kommunale Bauleitplanung gemäß BauGB. Die Bezirksregierung ist als Bezirksplanungsbehörde zuständig für die Regionalplanung und zudem Entscheidungsträger über FNP-Genehmigungen.

Die bereits 2010 von der Bezirksregierung genehmigte **30. FNP-Änderung** der Gemeinde Everswinkel ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung und wird im Rahmen der Abwägung der eingegangenen Stellungnahme nicht behandelt. Es wird aber darauf hingewie-

<sup>1</sup> OVG NRW, Urteil vom 18.10.2013 - 10 D 4/11.NE.

Seite 5

## Anhang 4

[https://www.everswinkel.de/sessionnet/WWW/buergerinfo/vo0050.php?\\_\\_kvonr=933&search=1](https://www.everswinkel.de/sessionnet/WWW/buergerinfo/vo0050.php?__kvonr=933&search=1)

### 34. Änderung des Flächennutzungsplans Stellungnahme im Verfahren der öffentlichen Auslegung

Vorlage 041/2015

Bezirksausschuss Alverskirchen 23.06.2015

Ausschuss für Planung und Umweltschutz 23.06.2015

Gemeinderat 25.06.2015

#### Anlage 1 zur Vorlage 041, Seite 116

Alfred Wolk  
Wiemstraße 32 a  
48351 Everswinkel

2015-04-20

An den  
Bürgermeister der  
Gemeinde Everswinkel  
Magnusplatz 30  
48351 Everswinkel

34. Änderung des Flächennutzungsplanes  
Stellungnahme im Verfahren der öffentlichen Auslegung

Sehr geehrter Herr Banken,

hiernit übersende ich Ihnen die Stellungnahme im Verfahren der öffentlichen Auslegung zur 34. Änderung des Flächennutzungsplans mit der dazugehörigen Anlage.

Mit freundlichem Gruß

*Alfred Wolk*

Seite 1 von 61

#### **Einwender 1, Schreiben vom 20.04.2015**

##### **Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag:**

Der Einwender 1 hat bereits im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3(1) BauGB eine ausführliche Stellungnahme zur vorliegenden 34. FNP-Änderung abgegeben (s. o.). Hierauf sowie auf die Stellungnahme der Verwaltung und den Beschlussvorschlag wird ergänzend Bezug genommen.

Im Rahmen des parallel durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 56 „Königskamp II“ hat der Einwender mehrere Stellungnahmen eingereicht. Es wird insgesamt ergänzend auf die Gesamtabwägung zum parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 56 „Königskamp II“ zum Satzungsbeschluss in der Ratssitzung am 26.03.2015 verwiesen (Beratungsvorlage 008/2015, abrufbar unter

[https://www.everswinkel.de/sessionnet/buergerinfo/to0050.php?\\_\\_ktonr=5928](https://www.everswinkel.de/sessionnet/buergerinfo/to0050.php?__ktonr=5928)). Sie wird inhaltlich weiterhin bestätigt.

Der Einwender trägt auf Seite 2 **allgemeine Inhalte** zu den Themen demographische Entwicklung und Siedlungsentwicklung im ländlichen Raum vor und geht dann allgemein auf die sog. Eigenentwicklung in Orten mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2.000 Einwohnern ein. Es werden zu den Aussagen zur demographischen Entwicklung und zur Siedlungsentwicklung seitens des Einwenders keine Quellen genannt. Zudem wird ein konkreter Bezug weder zum Ortsteil Alverskirchen, noch zur vorliegenden Planung hergestellt. Somit werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen. Weiterer Handlungsbedarf auf FNP-Ebene besteht nicht.

Nach Auskunft der Bezirksregierung Münster im Dezember 2014 wird derzeit zur Bedarfsberechnung bei der Ausweisung von Allgemeinen Siedlungsbereichen und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Regionalplan bzw. bei Regionalplanänderungen landesweit einheitlich ein Rechenmodell nach Prof. Vallée angewandt.

Seite 116